Verfahrensleitfaden

Vergabeverfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung für DataCore SANsymphony Enterprise Edition (EN) Lizenzen

im Offenen Verfahren

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 3

2 Terminologie: Auftraggeber/Auftragnehmer 3

3 Angebot und Nebenangebote 3

4 Vergabeverfahren und Vergabeunterlagen 3

5 Eignungskriterien 4

6 Zuschlagskriterien 4

7 Form und Inhalt des Angebots, Zusendung des Angebots 4

7.1 Elektronische Abgabe (E-Vergabeplattform) 5
7.2 Berichtigungen oder Änderungen des Angebots 7
7.3 Nachforderung 7
7.4 Kosten der Angebotserstellung 7

8 Bietergemeinschaften, Unterauftragnehmer 8

8.1 Bietergemeinschaften 8
8.2 Unterauftragnehmer/Nachunternehmer 8

9 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Bieterfragen, zusätzliche Auskünfte 9

10 Mitteilungen und Bekanntmachungen 9

10.1 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote, § 134 Abs. 1 GWB 9
10.2 Öffentliche Bekanntmachung der Auftragsvergabe an den Auftragnehmer 10

11 Ausschluss vom Verfahren 10

12 Vergabekammer 10

1 Vorbemerkungen

Bitte lesen Sie den Verfahrensleitfaden sowie die Anlagen sorgfältig durch und bitte prüfen Sie unmittelbar die Vollständigkeit der Unterlagen.

Der Umfang und die Ausgestaltung der zu vergebenden Leistung bestimmen sich nach diesem Verfahrensleitfaden sowie dessen Anlagen, insbesondere dem Vertrag, der Leistungsbeschreibung einschließlich der zugehörigen Anhänge.

Die vorliegenden Unterlagen dürfen nur im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden. Eine weitergehende anderweitige Nutzung - gleich welcher Art - ist an die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gebunden.

Die Rahmenvereinbarung wird für ihre gesamte Laufzeit mit einem Unternehmen geschlossen.

2 Terminologie: Auftraggeber/Auftragnehmer

Der Auftraggeber ist die BwFuhrparkService GmbH (im Folgenden auch BwFPS oder Auftraggeber genannt). Das Unternehmen, das den Zuschlag erhält, wird als „Auftragnehmer“ bezeichnet.

Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens werden teilnehmende Unternehmen in den Dokumenten und Anlagen als „Bieter“ oder „Auftragnehmer“ bezeichnet. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass erst mit Zuschlagserteilung „Bieter“ zu „Auftragnehmern“ werden.

3 Angebot und Nebenangebote

Abweichungen von diesen Vergabeunterlagen sind, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen werden, nicht zulässig und führen zum Ausschluss des Angebots!

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

4 Vergabeverfahren und Vergabeunterlagen

Es handelt sich um ein offenes Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 VgV i. V. m. § 15 VgV.

Das Verfahren wurde dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU zur europaweiten Bekanntmachung übersandt und im Supplement des Amtsblatts der EU veröffentlicht.

Vergabeunterlagen gemäß § 29 Abs. 1 VgV sind sämtliche vom Auftraggeber im Laufe des Verfahrens veröffentlichten Dokumente.

5 Eignungskriterien

Die Eignung wird gemäß § 122 GWB anhand der im **Angebotsformular** unter Ziffer 2 aufgeführten Eignungskriterien geprüft.

Bei Nichterfüllung eines Eignungskriteriums erfolgt der Ausschluss des Bieters.

6 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag kann nur auf Angebote geeigneter Bieter erteilt werden.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zur Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes werden die Angebote der geeigneten Bieter bewertet.

Die Bewertung erfolgt anhand der in **Anlage Bewertungsmatrix** dargestellten Wertungskriterien. Das Angebot des Bieters mit der höchsten Punktzahl stellt das wirtschaftlichste Angebot dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote, deren Preise im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen, gemäß § 60 VgV überprüft werden. Kann nach erfolgter Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden, soll vom Auftraggeber gemäß § 60 VgV der Zuschlag auf dieses Angebot abgelehnt werden.

7 Form und Inhalt des Angebots, Zusendung des Angebots

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Verfahrenssprache ist ausschließlich deutsch.

Zur Abgabe des Angebots hat der Bieter **das vollständig ausgefüllte Angebotsformular** nebst **allen Unterlagen, gemäß Anlage Liste einzureichende Unterlagen,** bis zu dem in der Auftragsbekanntmachung genannten Zeitpunkt **form- und fristgerecht** einzureichen.

Mit Angebotsabgabe hat der Bieter auf dem Angebotsformular durch seine Authentifizierung durch eine vertretungsbefugte Person zu bestätigen, dass er den Verfahrensleitfaden sowie die im Verfahrensleitfaden bzw. Angebotsformular aufgeführten Anlagen erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter zudem, dass er die Hinweise zum Datenschutz (**Anlage Datenschutzinformationen + Merkblatt**) gelesen hat und diese akzeptiert.

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebots, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen.

Geschieht dies nicht, wird die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung des Bieters zur Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z. B. andere Bieter) ausgehen.

Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich in elektronischer Form über die E-Vergabeplattform. Folgende Möglichkeiten zur Abgabe von Angeboten bestehen:

- Elektronische Abgabe (einfache elektronische Signatur in Textform nach § 126b BGB)
- Elektronische Abgabe (fortgeschrittene elektronische Signatur)
- Elektronische Abgabe (qualifizierte elektronische Signatur)

Auf jeglichem anderen Weg übermittelte Angebote sind nicht zugelassen und führen zum Ausschluss des Angebotes.

7.1 Elektronische Abgabe (E-Vergabeplattform)

Der Bieter hat sein Angebot über folgende E-Vergabeplattform im Projektraum für Unternehmen einzureichen: https://www.dtvp.de/.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung sind der Bieter und die natürliche Person, die das Angebot abgibt, zu benennen.

Die elektronische Teilnahme an Vergabeverfahren sowie die Registrierung für die E-Vergabeplattform sind für Bieter vollständig kostenfrei.

Die von der Abteilung Vergaben übermittelten Informationen werden entweder direkt in der bzw. über die Oberfläche der E-Vergabeplattform bzw. dem virtuellen Projektraum zum Vergabeverfahren (z. B. Bekanntmachungen, Kommunikationsnachrichten) oder innerhalb der Plattform bzw. virtuellen Projekträume als Datei-Downloads bereitgestellt (Vergabeunterlagen oder Anhänge zu Kommunikationsnachrichten). Die verwendeten Dateitypen und Dateiformate werden durch das Vergabeverfahren bzw. die Abteilung Vergaben vorgegeben und können je nach Verfahrensgegenstand abweichen.

Zur Nutzung der E-Vergabeplattform bis zur Abgabe elektronischer Angebote sind lediglich ein aktueller Internet-Browser sowie ein Internetzugang erforderlich. Hierbei werden ausschließlich standardkonforme HTML- und Javascript Technologien und keinerlei Add-Ons/Plugins oder sonstige ggf. (sicherheits-)kritische Technologien verwendet.

Aktuell sind folgende Internet-Browser zur Nutzung freigegeben:

- Microsoft Edge in der jeweils aktuellen Version
- Mozilla Firefox in der jeweils aktuellen Version
- Google Chrome in der jeweils aktuellen Version
- Apple Safari in der jeweils aktuellen Version

Für die Abgabe elektronischer Angebote wird innerhalb der E-Vergabeplattform ein kostenfreies Bietertool bereitgestellt. Das Bietertool ist eine Desktop-Anwendung, welche auf dem Computer installiert werden muss. Die Dateien zur Installation des Bietertools werden im entsprechenden Projektraum des Vergabeverfahrens für das entsprechende Betriebssystem zum Download angeboten. Installationsroutinen stehen für Linux-, Mac-OS- und Windows-Betriebssysteme (64 und 32 Bit) zur Verfügung. In der Regel sind für die Installation keine administrativen Rechte erforderlich.

Das Bietertool ist zudem ein „Multi-Plattform-Bieter-Client“, sodass mit einer Installation des Bietertools an Verfahren auf allen E-Vergabeplattformen auf Basis der cosinex Technologie Vergabemarktplatz teilgenommen werden kann.

Die Informationen über die eigentlichen Vergabeverfahren werden über so genannte Projektdateien in das Bietertool transportiert. Der Bieter lädt Projektdateien (Dateiendung: cbx) aus dem entsprechenden Projektraum herunter und führt diese aus, wodurch das Bietertool gestartet wird und die entsprechenden Informationen zum Vergabeverfahren von der Vergabeplattform heruntergeladen werden.

Die lokale Installation des Bietertools stellt eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung der elektronischen Angebote zwischen dem Computer des Bieters und der Öffnung der Angebote auf Seiten der Abteilung Vergaben sicher.

Für die elektronische Angebotsabgabe sind unterschiedliche Signaturniveaus technisch möglich. Die zugelassene Form der Angebotsabgabe bzw. das zulässige Signaturniveau für das konkrete Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der **Ziffer 7**. Im Fall der elektronischen Textform (einfache Signatur) genügt im Regelfall die Angabe Ihres Vor- und Nachnamens, empfohlen werden zudem Angaben zum Unternehmen (Kontaktinformationen) für das Sie das Angebot abgeben.

Der vollständige Eingang übermittelter elektronsicher Angebote wird (je nach E-Vergabeplattform) mit einem qualifizierten oder einem einfachen elektronischen Zeitstempel dokumentiert.

Weitere Erläuterungen zur Verschlüsselung Ihrer Angebote:

Die elektronischen Angebote werden innerhalb des Bietertools auf dem Rechner des Bieters (lokal) zusammengestellt, mit den entsprechenden Schlüsseln des Vergabeverfahrens mit Hilfe hybrider Verschlüsselungsverfahren Ende-zu-Ende verschlüsselt, mit den vorgegebenen Signaturinformationen versehen und in Form sogenannter OSCI-Nachrichten (über das OSCI-Protokoll) zu einem „Vermittler", dem sogenannten Intermediär, übertragen. Nach dem Abschluss der Übertragung wird innerhalb des Bietertools eine umfangreiche Zusammenfassung der Abgabe zum Download und weiteren Aufbewahrung zur Verfügung gestellt. Der „Vermittler" sorgt für eine sichere Aufbewahrung der verschlüsselten Angebote vor Ablauf der

entsprechenden Frist (z. B. Angebotsfrist), ergänzt die Meta-Informationen zum Angebot mit dem notwendigen Zeitstempeln und führt die erforderlichen Signaturprüfungen inkl. Quittungsmechanismen durch.

Der sogenannte E-Angebotsservice übernimmt die Registrierung und Bereitstellung der elektronischen Angebote gegenüber der Vergabeplattform. Wie auch der Intermediär, kann der E-Angebotsservice auf Grund der Ende-zu-Ende Verschlüsselung zu keinem Zeitpunkt auf die Inhalte der elektronischen Angebote zugreifen. Erst mit Ablauf der entsprechenden Frist und nach einem erfolgreichen 4-Augen-Login durch zwei berechtigte Nutzer der Abteilung Vergaben innerhalb der Vergabeplattform, werden die verschlüsselten Angebote mit den korrespondierenden Schlüsseln zusammengebracht entschlüsselt und zur weiteren Auswertung der Abteilung Vergaben bereitgestellt.

7.2 Berichtigungen oder Änderungen des Angebots

Die nachträgliche Berichtigung, Änderungen oder das Zurückziehen eines eingereichten Angebots, erfolgt gemäß den Angaben im Projektraum für Unternehmen der E-Vergabeplattform.

7.3 Nachforderung

Fehlende oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen können zum Ausschluss des Angebot führen! Die Abteilung Vergaben kann Bieter zwar auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren – ein Anspruch besteht insoweit jedoch nicht.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Angebote, die auch die nachgeforderten Angaben oder Unterlagen nicht enthalten, sind auszuschließen!

7.4 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird den Bietern keine Entschädigung gewährt.

8 Bietergemeinschaften, Unterauftragnehmer

8.1 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen als Bietergemeinschaft ein gemeinschaftliches Angebot ab, so wird dieses Angebot wie das Angebot eines Einzelbieters behandelt. Bietergemeinschaften sind Einzelbietern grundsätzlich gleichgestellt. Eine bestimmte Rechtsform ist nicht vorgeschrieben. Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen.

In Bezug auf den Nachweis der Eignung gilt:

Jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft hat seine Eignung für den Teil der Leistungen nachzuweisen, den es im Auftragsfall übernimmt.

8.2 Unterauftragnehmer/Nachunternehmer

Die Bieter sind bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls bekannt, bereits vorgesehene Unterauftragnehmer zu benennen. Die Abteilung Vergaben behält sich vor, vor Zuschlagserteilung – soweit noch nicht erfolgt – die Benennung der Unterauftragnehmer zu verlangen. Ferner behält sie sich vor, den Nachweis, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen sowie Erklärungen zu den Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB für diese Unterauftragnehmer zu verlangen. Einen Unterauftragnehmer, bei dem ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vor-liegt, muss der Bieter auf Verlangen der Abteilung Vergaben ersetzen. Die Abteilung Vergaben behält sich vor, die Ersetzung eines Unternehmens zu verlangen, bei welchem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt.

Unterauftragnehmer werden gleichbedeutend auch als Nachunternehmer bezeichnet.

In Bezug auf § 122 Absatz 1 GWB wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung zur Sicherstellung der Einhaltung des § 123 GWB und § 124 GWB durch den/die Unterauftragnehmer an den Bieter/Auftragnehmer übergeht.

In Bezug auf den Nachweis der Eignung gilt:

Für den Fall, dass sich ein Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen und/oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten anderer Unternehmen, insbesondere als Unterauftragnehmer, beruft, sind die besonderen Anforderungen an die so genannte „Eignungsleihe“ zu beachten.

9 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Bieterfragen, zusätzliche Auskünfte

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder widersprüchliche Angaben, so hat der Bieter den Auftraggeber umgehend darauf aufmerksam zu machen. Hierzu müssen Fragen und Hinweise zum Vergabeverfahren vom Bieter schriftlich über die E-Vergabeplattform und im Projektraum des betreffenden Vergabeverfahrens an die Abteilung Vergaben gerichtet werden. Zur fristgerechten Beantwortung durch die Abteilung Vergaben sind diese Hinweise und Fragen rechtzeitig, jedoch bis spätestens sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, an die Abteilung Vergaben zu richten.

Die Abteilung Vergaben wird dann innerhalb einer angemessenen Frist die Antworten über die E-Vergabeplattform und im Projektraum des betreffenden Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen Mündliche Auskünfte und Erklärungen finden im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht statt und haben keine Gültigkeit.

Es obliegt den Bietern, sicherzustellen, dass sie rechtzeitig vor Angebotsabgabe mögliche zusätzliche Informationen im Projektraum der E-Vergabeplattform abgerufen haben bzw. die dort eingestellten Informationen zur Kenntnis genommen haben.

Die vor Ende der Angebotsfrist im Projektraum der E-Vergabeplattform veröffentlichten Antworten sind im Rahmen der Angebotserstellung von den Bietern zu beachten und werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

10 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Beachte: Der Projektraum der E-Vergabeplattform wird als Bieterbereich für die Zustellung rechts- und verfahrenserheblicher Erklärungen genutzt.

10.1 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote, § 134 Abs. 1 GWB

Die Abteilung Vergaben informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens **10 Kalendertage** vor Vertragsabschluss im Projektraum der E-Vergabeplattform über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote sowie den frühesten Zeitpunkt des beabsichtigten Vertragsschlusses.

Die Informationen nach § 134 Abs. 1 S. 1 GWB sind dem Bieter mit Eingang in seinem Nutzungsbereich auf der E-Vergabeplattform zugegangen, sodass Kenntnisnahme möglich ist und mit dieser gerechnet werden kann (Verantwortungsbereich des Bieters). Mit Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter mit diesem Vorgehen einverstanden.

10.2 Öffentliche Bekanntmachung der Auftragsvergabe an den Auftragnehmer

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Fall der Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name und der zu zahlende Auftragspreis bekannt gegeben werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

11 Ausschluss vom Verfahren

Nach § 57 VgV werden Angebote ausgeschlossen, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten.

Darüber hinaus gelten alle weiteren in § 57 VgV sowie in § 60 VgV aufgeführten Ausschlussgründe.

12 Vergabekammer

Zuständig ist folgende Vergabekammer:

Bundeskartellamt, Vergabekammern des Bundes
Villemombler Str. 76, 53123 Bonn
Fax-Nr.: +49 (0)228 94 99 - 163